

Geschäftszeichen (bitte angeben)
ZS D 05598-1/2019-2
Bearbeiter [REDACTED]
Dienstgebäude Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Zimmer 2714
Telefon +49 30 90223 [REDACTED]
Vermittlung +49 30 90223 – 0
intern 9223 [REDACTED]
PC-Fax +49 30 9028 4286
E-Mail Justitariat@
SenInnDS.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de.
Internet www.berlin.de/sen/inneres
13.05.2019

Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach dem Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG) bzw. dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG); CO2-Bilanzen (carbon footprint) der letzten zehn Kalenderjahre

Ihre Email vom 26. April 2019

Sehr geehrter [REDACTED]

mit Ihrer Email vom 26. April 2019 beantragen Sie, Ihnen die CO2-Bilanzen (carbon footprint) der Senatsverwaltung für Inneres und Sport in den letzten zehn Kalenderjahren sowie die zugrundeliegenden Berechnungsmethoden zu übersenden. Außerdem bitten Sie vorab um Information über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand bzw. die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft.

Sie beziehen sich auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG). Der Anwendungsbereich nach § 1 VIG ist durch Ihre Anfrage allerdings nicht eröffnet. Es handelt sich bei den von Ihnen erbetenen Informationen weder um solche über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches noch um solche über Verbraucherprodukte im Sinne des § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes.

Eine hausinterne Abfrage zu Ihrer Anfrage hat ergeben, dass lediglich in der für die Durchführung von Dienstreisen zuständigen Stelle (Reisekostenstelle) der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Akten zu CO2-Bilanzen geführt werden. Dies geht zurück auf einen Senatsbeschluss aus dem Jahr 2009, über den der Senat von Berlin das Abgeordnetenhaus von Berlin durch die Mitteilung - zur Kenntnisnahme - über „Klimaschutzabgabe für Dienstflüge“ informiert hat (Drucksache 16/2077 vom 23. Januar 2009). Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden. Über die Parlamentsdokumentation können Sie auf dieser Internetseite auch selbst recherchieren.

Auf der Grundlage der vorgenannten Regelung wird zur Kompensation der Dienstflüge eine entfernungsabhängige Emissionsabgabe erhoben. Die Berechnung der Klimaschutzabgabe ist entfernungsabhängig über das Internetangebot der Fa. Atmosfair gGmbH (www.atmosfair.de) zu ermitteln. Der Betrag wird am Ende eines Haushaltsjahres durch die Reisekostenstellen ermittelt und an die Stiftung Naturschutz Berlin gezahlt. Über die abgeführten Beträge wird die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz unterrichtet.

Diese Regelung gilt ab dem Haushaltsjahr 2009. Die betroffenen Dienststellen in Senats- und Bezirksverwaltungen wurden per Rundschreiben vom 24. April 2009 durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz informiert. Die Stiftung Naturschutz Berlin soll deswegen begünstigt werden, weil Projekte im Bereich Natur- und Umweltschutz einen wesentlichen Beitrag zur Dämpfung der Folgen des Klimawandels leisten.

Entsprechend dieser berlinweiten Regelung wurde seit 2009 in der hiesigen Senatsverwaltung verfahren. In elektronischer Form sind diese Daten allerdings erst seit 2015 verfügbar. Eine entsprechende Aufstellung füge ich ein:

CO₂ Kompensationszahlung für Flugreisen SenInnSport Berlin Haushaltsjahr 2015

ermittelte Menge CO ₂ in kg*	76 860
Betrag in EUR*	2.641,00
Anzahl Dienstreisende	292
Hin- und Rückflüge	265
Hinflüge	8
Rückflüge	5

* Berechnung gem. www.atmosfair.de

(Die Differenz aus der Anzahl der Dienstreisenden und der Gesamtzahl der Flüge ergibt sich daraus, dass mehrere Dienstreisende unter einer Flugverbindung zusammengefasst wurden).

CO₂ Kompensationszahlung für Flugreisen SenInnSport Berlin Haushaltsjahr 2016

ermittelte Menge CO ₂ in kg*	59 767
Betrag in EUR*	1.932,00
Anzahl Dienstreisende	198
Hin- und Rückflüge	189
Hinflüge	7
Rückflüge	2

* Berechnung gem. www.atmosfair.de

CO₂ Kompensationszahlung für Flugreisen SenInnSport Berlin Haushaltsjahr 2017

ermittelte Menge CO ₂ in kg*	80.300
Betrag in EUR*	2.748,00
Anzahl Dienstreisende	237
Hin- und Rückflüge	227
Hinflüge	6
Rückflüge	4

* Berechnung gem. www.atmosfair.de

CO₂ Kompensationszahlung für Flugreisen SenInnSport Berlin Haushaltsjahr 2018

ermittelte Menge CO ₂ in kg*	94.277
Betrag in EUR*	2.872,00
Anzahl Dienstreisende	229
Hin- und Rückflüge	227
Hinflüge	1
Rückflüge	1

* Berechnung gem. www.atmosfair.de

Soweit Sie hinsichtlich der Vorjahre die in Papierform vorhandene Akte einsehen wollen, stelle ich anheim, einen Termin mit der Reisekostenstelle (Abteilung ZS, Referat C, Arbeitsgruppe ZS C 1) zu vereinbaren. Allerdings würden Ihnen hierdurch Kosten entstehen.

Nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707,894), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2018 (GVBl. S. 603) sowie der Anlage hierzu entstehen nach der Tarifstelle 1004 folgende Gebühren:

1004 - Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und vergleichbarer gesetzlicher Informationsansprüche (Angaben jeweils in EURO)

a) Aktenauskunft

1. mündliche Auskunft 5 - 10

Anmerkung:

Mündliche Auskünfte, die nicht mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind, sind gebührenfrei.

2. einfache schriftliche Auskunft 5 - 100

3. umfangreiche schriftliche Auskunft 100 - 250

4. schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht 250 - 500

b) Akteneinsicht

1. einfache Akteneinsicht 5 - 100

2. Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind 100 - 250

3. Akteneinsicht, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. eine Vielzahl geheimhaltungsbedürftiger Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind 250 - 500

c) Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft 10 - 50

d) Anfertigung von Fotokopien bis zum Format DIN A 3, schwarzweiß, im Zusammenhang mit Akteneinsicht oder Aktenauskunft, je Fotokopie 0,15

Bei einer Akteneinsicht müsste mindestens eine Gebühr nach Buchstabe b) Nr. 2 erhoben werden, da die die Akten auch personenbezogene Daten enthalten, die vorher unkenntlich zu machen oder abzutrennen wären.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin (Kontakt Daten vgl. oben) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Widerspruchserhebung die Frist nur dann gewahrt wird, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist hier eingegangen ist. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll konkret bezeichnet werden. Auf die Gebührenpflichtigkeit des Widerspruchsverfahrens wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

